

Rundschreiben Januar/Februar 2011

Liebe Mandanten,

bedingt durch gesetzliche Maßnahmen und die damit verbundenen Änderungen in den Produkten ist der Jahreswechsel stets die „Heiße Zeit“ für uns im Lohn.

Wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über die neuesten Änderungen informieren. Da diese Neuerungen dieses Mal etwas umfangreicher – aber insbesondere sehr wichtig für uns alle – sind, bitten wir Sie, sich unser Rundschreiben in Ruhe bei einer Tasse Kaffee oder Tee durchzulesen. Wir erledigen selbstverständlich wieder alles für Sie, benötigen aber hierbei Ihre Unterstützung, da es Fragen gibt, die nur Sie uns beantworten können.

Sind Sie bereit?

Welche Neuerungen gibt es in Lohn und Gehalt?

Hier ein kleiner Überblick:

1. Elektronische Erstellung der Erstattungsanträge (U1/U2) nach dem AAG (Aufwendungsausgleichsgesetz)
2. Maschinelle Erstellung der Meldungen für Versorgungsbezugsempfänger im Zahlstellen-Meldeverfahren (Rentner)
3. Elektronisches Rückmeldeverfahren (z. B. SV-Nummer)
4. Neue Prüfungen für den Datenbaustein der Berufsgenossenschaft
5. Neues Datenübermittlungsverfahren: DÜ-Betriebsdatenpflege
6. Neue Option für die Brutto/Netto-Abrechnung: Andruck des Austrittsdatums erst im Austrittsmonat

Was verbirgt sich hinter den einzelnen Neuerungen?

1. Elektronische Erstellung der Erstattungsanträge (U1/U2) nach dem AAG (Aufwendungsausgleichsgesetz)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mit der monatlichen Lohnabrechnung die Umlagebeiträge zur U1 (Erstattung bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit) und zur U2 (Erstattung bei Mutterschutz/Beschäftigungsverbot) oder nur zur U2 an die Krankenkassen abzuführen.

1.1 Umlagepflicht und Erstattungssätze

Betriebe gehören der Lohnfortzahlungsversicherung U1 an, wenn

- im Vorjahr an mindestens acht Monatsersten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt waren.

Erstattungssatz zur U1

Der Arbeitgeber kann zwischen mehreren Erstattungssätzen (in Abhängigkeit der Krankenkassen) wählen. Die Höhe des Erstattungssatzes (Beispiel: normaler Erstattungssatz 60 bis 70%) muss rechtzeitig vor der Januar-Abrechnung für das neue Jahr gewählt werden. Je höher der Erstattungssatz, desto höher auch der Beitrag zur Umlage.

Pflicht zum U2-Verfahren und Erstattungssatz

Das Umlageverfahren U2 gilt für alle Betriebe. Die Erstattung in Mutterschaftsfällen ist gesetzlich auf 100% festgelegt. Es gibt daher keine Wahlmöglichkeiten.

1.2 Elektronisches Erstattungsverfahren U1/U2

Ab Januar 2011 müssen aus systemgeprüften Programmen die Erstattungsanträge U1/U2 maschinell erstellt und an die zuständige Krankenkasse elektronisch übermittelt werden. Bisher wurden die Anträge in Papierform erstellt und an die Krankenkasse gefaxt. Ab 2011 ist eine elektronische Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben.

Welche Angaben benötigen wir hierfür?

Damit wir die Erstattungsanträge stellen können, müssen uns folgende Angaben vor Erstellung der Lohnabrechnung des jeweiligen Monats vorliegen:

Erstattung U1

- Welche Art der Fehlzeit liegt vor?
 - Krankheit (Lohnfortzahlung)
 - Krankheit Betriebsunfall (Lohnfortzahlung)
 - Krank am Feiertag
 - Reha/Kur mit Entgeltfortzahlung

- Für welchen Zeitraum liegt die Fehlzeit vor?
 - Betroffene Tage (mit Datum von und Datum bis); einschließlich arbeitsfreier Tage im Zeitraum. Arbeitsfreie Tage im Zeitraum müssen mitgebucht werden.
 - Monatsübergreifende Krankheit: In diesem Fall benötigen wir die Fehlzeiten für den aktuellen Abrechnungsmonat.

- Wurde am 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit noch gearbeitet?
 - Wenn am 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit teilweise noch gearbeitet wurde, handelt es sich um einen „Bruchtag“. Die Entgeltfortzahlung für die Krankheit am Bruchtag ist seit 01.07.2010 nicht mehr erstattungsfähig.

- Welcher Tag war der letzte Arbeitstag vor der Erkrankung?

- Liegt eine Schädigung durch Dritte vor?

Um Ihnen hier die Mitteilung der Angaben an uns zu erleichtern, haben wir ein Formular erstellt, welche diesem Rundschreiben beiliegt. Dieses Formular steht aber auch auf unserer Homepage www.baeuerle-steuerberater.de im Bereich Download zum Abruf zur Verfügung.

Bitte denken Sie daran, dass Sie uns auch Kranktage melden, für die keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes vorliegt, a auch diese Fehlzeit erstattungsfähiger Lohn ist.

Erstattung U2

- Wahrscheinlicher Tag der Entbindung (für die automatische Ermittlung der Schutzfrist erforderlich).
- Tatsächlicher Tag der Entbindung (Ergänzung nach der Geburt; erforderlich für die Anpassung der Schutzfrist).
- Mehrlingsgeburt (Ergänzung nach der Geburt; erforderlich für die Anpassung der Schutzfrist auf 12 Wochen nach der Geburt).
- Frühgeburt (Ergänzung nach der Geburt; erforderlich für die Anpassung der Schutzfrist auf 12 Wochen nach der Geburt und Verlängerung der Frist um den Zeitraum, um den sich die 6-wöchige Frist vor der tatsächlichen Entbindung verkürzt hat).

Notwendige Angaben bei Beschäftigungsverbot – Erstattung U2

- Zeitraum des Beschäftigungsverbotes (von/bis)
- Art des Beschäftigungsverbots
 - individuelles Beschäftigungsverbot (werden vom Arzt ausgesprochen und attestiert)
 - generelles Beschäftigungsverbot (Gründe hierfür sind im Mutterschutzgesetz verankert)

Rechtzeitige Information an Ihren Steuerberater bzw. Lohn-Sachbearbeiter

Bisher mussten uns die Angaben erst bekannt sein, wenn wir den Erstattungsantrag erstellt haben. Künftig müssen uns die notwendigen Informationen bereits bei der monatlichen Abrechnung vorliegen, damit die Erstattungsanzeige zusammen mit der Lohnabrechnung erfolgen kann.

Wir bitten Sie daher, uns das beiliegende Formular für die Erstattung U1/U2 immer rechtzeitig mit den monatlichen Lohnabrechnungen zu übermitteln. Sollte ein Mitarbeiter erst am Ende des Monats (also nach Abrechnung des aktuellen Monats) krank werden, ist eine Nachberechnung bzw. Erstattungsanzeige im Folgemonat auch möglich. Dies wäre aber nur ein Ausnahmefall. Sofern Ihnen Krankmeldungen vor der monatlichen Lohnabrechnung vorliegen, sollten wir hiervon auf jeden Fall rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden. Vielen Dank.

2. Maschinelle Erstellung der Meldungen für Versorgungsbezugsempfänger im Zahlstellen-Meldeverfahren (Krankenversicherung der Rentner)

Arbeitgeber, die Betriebsrenten auszahlen, haben bei gesetzlich bzw. freiwillig versicherten Versorgungsbezugsempfängern Melde- und Mitteilungspflichten gegenüber der Krankenkasse.

Bisher wurden die Meldungen manuell in Papierform erstellt. Ab Januar 2011 sind die Zahlstellen verpflichtet, die Meldungen maschinell an die Krankenkassen zu übermitteln.

Selbstverständlich erfolgt alles über unser Steuerbüro im Zuge der monatlichen Lohnabrechnung. Wir möchten Ihnen nachstehend nur einen kleinen Überblick verschaffen, welche Daten hin und her fließen.

Meldepflichten der Zahlstelle

- Erstmalige Bewilligung eines Versorgungsbezugs
- Kapitalleistung oder Kapitalisierung eines Versorgungsbezugs
- Veränderung der Höhe der laufenden Zahlung
- Veränderung des Aktenzeichens Zahlstelle
- Wechsel der Zahlstelle
- Wegfall des Versorgungsbezugs
- Bestandsmeldung

Die Meldungen der Zahlstelle beinhalten folgende Daten:

- Zahlstellennummer
- persönliche Daten des Versorgungsempfängers
- Aktenzeichen Zahlstelle
- Betriebsnummer und Aktenzeichen der Krankenkasse
- Krankenversicherungsnummer des Versorgungsempfängers
- Grund der Meldung
- Beginn des Versorgungsbezugs
- Höhe des monatlichen Versorgungsbezugs
- bei Kapitalleistung/Kapitalisierung: Höhe, Auszahlungszeitpunkt und Zeitraum der Kapitalisierung

Meldepflichten der Krankenkasse

- Beginn und Umfang der Beitragspflicht
- Veränderungen
- Ende der Beitragspflicht

Die Meldung von der Krankenkasse beinhalten folgende Informationen:

- Beitragsabführung
- Mehrfachbezug
- Beitragssatz Krankenversicherung

- Erstellung von Änderungsmeldungen durch die Zahlstelle
- Aktenzeichen der Krankenkasse
- Krankenversicherungsnummer des Versorgungsbezugsempfängers
- neue Krankenkasse bei Krankenkassenwechsel

3. Elektronisches Rückmeldeverfahren (z. B. SV-Nummer)

Wie Sie eventuell schon wissen dürften, sind Arbeitgeber verpflichtet, Daten an diverse Datenannahmestellen elektronisch zu übermitteln (ELENA, SV-An- und Abmeldungen usw.).

Als Arbeitgeber erhalten Sie wiederum Rückmeldungen von den Annahmestellen:

- Empfangsbestätigungen (Quittierung im Rahmen der elektronischen Datenübermittlung-DÜ)
- Fehlerrückmeldungen für alle DÜ-Verfahren (Sofortmeldung, ELENA, Entgeltbescheinigungen usw.)
- Rückmeldung der SV-Nummer
- Rückmeldung ElsterLohn II (Besteuerungsmerkmale gemäß Lohnsteuerkarte) ab 2012

Diese Meldungen erfolgen vollautomatisch über unser Lohnprogramm, so dass für Sie hier kein Aufwand entsteht.

4. Neue Prüfungen für den Datenbaustein der Berufsgenossenschaft

4.1 Meldepflichten für den Arbeitgeber

Seit Januar 2009 sind auch die Daten zur Unfallversicherung elektronisch zu melden.

Folgende Angaben sind zu machen:

- Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers (Berufsgenossenschaft)
- Mitgliedsnummer des Mandanten
- Strukturschlüssel/Gefahrtarifstelle
- beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Unfallversicherung und
- geleistete Arbeitsstunden

4.2 Neue Prüfungen und die Auswirkungen

Bereits in 2009 wurden die Prüfungen der Mitgliedsnummer bei den Berufsgenossenschaften verschärft. Unser Programm prüft daher die hinterlegte Mitgliedsnummer auf korrekten Aufbau, Format sowie die Prüfziffer. Ist eine falsche Mitgliedsnummer hinterlegt, wird die Lohnabrechnung abgebrochen.

Zum Teil haben wir von Ihnen schon die BG-Meldungen für 2009 in Papierform zum Ausfüllen erhalten. Aus dieser Meldung konnten wir dann bereits die richtige Mitgliedsnummer entnehmen.

Mandanten, die noch bei keiner Berufsgenossenschaft gemeldet sind, bitten wir, sich kurzfristig mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir eine Anmeldung zur BG besprechen können. Sie sind gesetzlich verpflichtet, eine Unfallversicherung bei Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft abzuschließen.

5. Neues Datenübermittlungsverfahren: DÜ-Betriebsdatenpflege

Arbeitgeber sind verpflichtet, Änderungen der Betriebsdaten dem Betriebsnummern-Service unverzüglich mitzuteilen.

Durch die Betriebsnummern der Betriebe können die Daten ausgewertet und eine Beschäftigungsstatistik erstellt werden.

Seit 01.12.2010 ist es gesetzliche Vorschrift, dass Arbeitgeber hierfür elektronische Meldungen abgeben.

Folgende Daten werden übermittelt und gespeichert:

- Name bzw. Bezeichnung und Anschrift des Betriebs
- Name bzw. Bezeichnung und Anschrift der meldenden Stelle (z. Bsp. Steuerberater)
- Ansprechpartner
- Korrespondenzadresse

Die Betriebsdatei ist beim Betriebsnummern-Service bei folgenden Anlässen zu aktualisieren:

- Eröffnung einer weiteren Niederlassung
- Verlegung des Betriebs
- Änderung der wirtschaftlichen Tätigkeit
- Änderung von Name/Bezeichnung oder Anschrift des Betriebs
- Aufgabe bzw. Stilllegung des Betriebs
- Wiedereröffnung des Betriebs
- Änderung bzw. Meldung einer Korrespondenzadresse
- Änderungen bei den Umlagen
- Änderung Ansprechpartner

Da diese Meldungen elektronisch erfolgen müssen, übernimmt dies natürlich unser Programm, so dass Sie uns hier lediglich evtl. Änderungen mitteilen müssen. Alles weitere übernehmen wir für Sie.

6. Neue Option für die Brutto/Netto-Abrechnung: Andruck des Austrittsdatums erst im Austrittsmonat

Möchten Sie, dass das Austrittsdatum nur im tatsächlichen Austrittsmonat ausgegeben wird? Dann geben Sie uns bitte Bescheid.

Bisher war es so, dass wir bei einer kurzfristigen bzw. befristeten Beschäftigung das Austrittsdatum gleich mit erfasst haben und es wurde auch gleich in der Lohnabrechnung (obwohl es nicht der Austrittsmonat war) mit angezeigt.

Ab jetzt haben wir die Möglichkeit, das Austrittsdatum auch weiterhin zu erfassen, jedoch zu sagen, das Datum möge erst im Austrittsmonat angezeigt werden.

So, dies soll der erste große wichtige Teil an Neuerungen und Änderungen gewesen sein. Gönnen Sie sich eine Pause, gern auch eine zweite Tasse Kaffee oder Tee und widmen Sie sich doch bitte dem zweiten Teil unseres Rundschreibens. Auch diese Informationen könnten durchaus interessant für Sie sein.

Sind Sie wieder bereit?

Nachstehend möchten wir Sie über folgende Themen kurz informieren:

7. Besteuerungsmerkmale für 2011 (Lohnsteuerkarte, Lohnsteuerbescheinigung)
8. Neues Tätigkeitsmerkmal / neuer Personalfragebogen
9. Neue Sozialversicherungs-Beitragsbemessungsgrenzen 2011/Beitragsprozentsätze
10. Freiwillig und privat krankenversicherte Arbeitnehmer
11. Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung
12. Schwerbehindertenabgabe
13. Aufstellung Sachbezugswerte

Vorstehende Punkte im Einzelnen:

7. Besteuerungsmerkmale für 2011 (Lohnsteuerkarte, Lohnsteuerbescheinigung)

Wie Ihnen schon bekannt sein dürfte, wird es die Lohnsteuerkarte spätestens ab 2012 in Papierform nicht mehr geben. Deshalb sind alle Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der Lohnsteuerkarte 2010 auch für 2011 Basis der Steuerberechnung in der Lohnabrechnung. Das gilt auch für eingetragene Frei- und Hinzurechnungsbeträge.

Das Finanzamt ist zukünftig

- für alle Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale und Eintragen auf der Lohnsteuerkarte – ab 2011 – zuständig
- stellt eine arbeitgeberbezogene Bescheinigung (Ersatzbescheinigung) aus, wenn erstmals in 2011 eine lohnsteuerpflichtige Beschäftigung aufgenommen wird und keine Lohnsteuerkarte 2010 vorliegt bzw. die Lohnsteuerkarte irrtümlich vernichtet wurde.

Besonderheit bei Auszubildenden:

Bei erstmaliger Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses in 2011 kann die Lohnsteuerklasse 1 für den Lohnsteuerabzug zu Grunde gelegt werden, auch wenn keine Bescheinigung vorliegt.

Der Arbeitnehmer muss in diesem Fall

- bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt und
- die Steuer-ID, die Religionszugehörigkeit und das Geburtsdatum mitteilen.

Diese Bestätigung ist zum Lohnkonto aufzubewahren.

Ist der Auszubildende allerdings verheiratet, muss dem Arbeitgeber eine Ersatzbescheinigung vorgelegt werden.

Die Lohnsteuerkarte 2010

- darf vom Arbeitgeber nicht – wie in den Vorjahren – vernichtet werden und
- ist dem Arbeitnehmer
 - zur Vorlage beim Finanzamt vorübergehend sowie
 - nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu überlassen.
- bzw. Ersatzbescheinigung wird **nicht vorgelegt**:
 - die Lohnsteuer ist nach Steuerklasse 6 zu berechnen,
 - der Arbeitgeber ist verpflichtet, Kirchensteuer einzubehalten, außer der Arbeitnehmer erklärt schriftlich, dass er keiner kirchensteuererhebenden Gemeinschaft angehört.
- bzw. Ersatzbescheinigung wird **unverschuldet nicht vorgelegt**:
 - bei Eintritt in das Arbeitsverhältnis sind für den Lohnsteuerabzug die dem Arbeitgeber bekannten oder nachgewiesenen Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

Der Arbeitnehmer

- muss die Lohnsteuerkarte bzw. Ersatzbescheinigung innerhalb 6 Wochen nach Eintritt vorlegen
- muss eine ihm vom Arbeitgeber ausgehändigte Lohnsteuerkarte bzw. Ersatzbescheinigung innerhalb von 6 Wochen wieder zurückgeben
- ist verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge umgehend vom Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte von den Verhältnissen zu Beginn des Übergangszeitraums zu seinen Gunsten abweichen.

Frei- und Hinzurechnungsbeträge

- auf der Lohnsteuerkarte 2010 gelten im Übergangszeitraum weiter
- können beim zuständigen Finanzamt geändert bzw. neu beantragt werden.

8. Neues Tätigkeitsmerkmal / neuer Personalfragebogen

Die Arbeitgeber machen im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung Angaben über ihre Beschäftigten und über deren Beschäftigungsverhältnis. Die Meldungen enthalten für jeden Versicherten neben den Personendaten auch Angaben über seine Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis.

Ab 01.01.2011 sind nunmehr Daten notwendig, die bisher nicht zwingend bei der Einstellung von Mitarbeitern erhoben worden sind. Künftig sind folgende Angaben zusätzlich erforderlich:

- höchster allgemein bildender Schulabschluss
- höchster beruflicher Ausbildungsabschluss.

Diese Daten benötigen wir aber nicht nur von den ab 01.01.2011 eingestellten Mitarbeitern, sondern auch von den Mitarbeitern, die sich bereits vor dem 01.01.2011 in einem Arbeitsverhältnis mit Ihnen befinden. Für bereits ausgeschiedene Mitarbeitern benötigen wir diese Angaben nicht mehr.

Aufgrund dessen haben wir unseren **Personalfragebogen** erweitert. Mit diesem Anschreiben erhalten Sie ein Exemplar unseres Formulars mit der Bitte, diese doch noch einmal vollständig von Ihren Mitarbeitern ausfüllen zu lassen.

Sofern Sie sich jetzt aufregen über diesen Aufwand, verstehen wir Sie vollkommen! Aber leider können wir nichts daran ändern und wir sind auf diese Daten angewiesen. Vorab vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Dieses Formular finden Sie auch demnächst im Download-Bereich auf unserer neuen Homepage www.baeuerle-steuerberater.de.

9. Neue Sozialversicherungs-Beitragsbemessungsgrenzen 2011/Beitragsprozentsätze

Es werden jährlich die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der Sozialversicherung neu festgelegt. Nachstehend eine kleine Übersicht.

<u>Gesamtes Bundesgebiet</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>täglich</u>
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	44.550,00 €	3.712,50 €	123,75 €
<u>Alte Bundesländer</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>täglich</u>
Renten-/Arbeitslosenversicherung	66.000,00 €	5.500,00 €	183,33 €
<u>Neue Bundesländer</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>täglich</u>
Renten-/Arbeitslosenversicherung	57.600,00 €	4.800,00 €	160,00 €

Höchstzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung

<u>Gesamtes Bundesgebiet</u>	<u>monatlich</u>
Höchstzuschuss zur privaten KV	271,01 €
Höchstzuschuss zur privaten PV (außer Sachsen)	36,20 €
Höchstzuschuss zur privaten PV (nur Sachsen)	17,63 €

Geringfügigkeitsgrenze und Geringverdienergrenze

<u>Gesamtes Bundesgebiet</u>	<u>monatlich</u>
Geringfügig entlohnte Beschäftigte	400,00 €
Geringverdienergrenze	325,00 €

Betriebliche Altersvorsorge: Steuerfreier Betrag

<u>Gesamtes Bundesgebiet</u>	<u>monatlich</u>
4% RV-BBG West	2.640,00 €

Beitragsprozentsätze KV/PV/RV/AV

<u>Sozialversicherungszweig</u>	<u>Gesamtprozentsatz</u>
Krankenversicherung	15,50 %
Rentenversicherung	19,90 %
Arbeitslosenversicherung	3,0 %
Pflegeversicherung	1,95 %
Insolvenzgeldumlage	0,41 %

10. Freiwillig und privat krankenversicherte Arbeitnehmer

Ab 2011 ist bei einmaligem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze ein Wechsel in die private Krankenversicherung wieder möglich. Somit wurde die 3+1-Jahresregel wieder abgeschafft.

Maßgeblich für die Prüfung der Jahresarbeitsentgeltgrenze ist das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt.

Anzurechnen sind:

- laufende Monatsbezüge
- Sonderzuwendungen, die der Arbeitnehmer mindestens einmal im Jahr erwarten kann
- bei Mehrfachbeschäftigten das aus allen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen erzielte Entgelt
- pauschalierte Überstundenvergütungen, sofern sie vertraglich vorgesehen sind und regelmäßig gezahlt werden.

Unberücksichtigt bleiben:

- Mehrarbeitsvergütungen
- Zuschläge
- einmalige Zuwendungen
- steuerfreie Zulagen und Zuschläge
- Zuwendungen (Direktversicherung, Fahrtkostenzuschuss).

11. Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung

Der Anmeldezeitraum für die Lohnsteuer ist

- **monatlich**, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr mehr als 4.000,00 € betragen hat
- **vierteljährlich**, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr mehr als 1.000,00 €, aber nicht mehr als 4.000,00 € betragen hat
- **kalenderjährlich**, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000,00 € betragen hat.

12. Schwerbehindertenabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber haben die Pflicht ab durchschnittlich monatlich 20 Arbeitsplätzen schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Die Arbeitgeber haben einmal jährlich bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr die Schwerbehindertenmeldung einzureichen.

Wir werden prüfen, ob Sie zur Meldung der Schwerbehindertenabgabe verpflichtet sind und wenn ja, Sie entsprechend auch darüber informieren bzw. die Schwerbehindertenmeldung erstellen.

13. Aufstellung Sachbezugswerte

	monatlich	täglich
Verpflegung gesamt	217,00 €	7,23 €
Frühstück	47,00 €	1,57 €
Mittag-/Abendessen	85,00 €	2,83 €
Unterkunft gesamt	206,00 €	

G E S C H A F F T !

Wir hoffen, Sie über alle Neuerungen/Änderungen, aber auch über bereits Bekanntes ausreichend informiert zu haben.

Sollten Sie noch Fragen zu einem der vorgenannten Themen haben, aber auch zu hier nicht Aufgeführtem, dann rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine Email. Wir freuen uns über jedes Gespräch mit Ihnen.

Herzliche Grüße vom Lohn-Team BÄUERLE . Steuerberater!